

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
UND GENERATIONEN

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium Wirtschaft
und Arbeit
Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, am 23. April 2003

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das ALVG 1977, das AMPFG, das
AMSG, das IESG, das KGG und das ArbVG geändert werden (Budgetbegleitge-
setze 2003); GZ: 433.002/8-II/1/2003**

Der Österreichische Seniorenrat gleichzeitig namens der Seniorenkurie des Bundes-seniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf steht in engem Zusammenhang mit dem gleichfalls als Budgetbe-gleitgesetz vorgesehenen Änderungen der Sozialversicherungsgesetze („Pensionsreform“). Dies insbesondere, was die vorgesehene Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Ar-beitslosigkeit betrifft, in bestimmten Fällen aber auch, wenn durch die vorgesehene schrittweise Hinaufsetzung des Anfallsalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Ver-sicherungsdauer eine mehr oder weniger lange Phase der Arbeitslosigkeit entsteht. Im letzteren Falle kann es durchaus geschehen, dass ein Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit bei Erfüllung des Mindestalters für die vorzeitige Alterspension gem. § 253 a (und gleicherweise auch § 253 b) nicht zustande kommt, weil die Leistungsvoraus-setzung Bezugsdauer von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht zustande kommt, aber auch der Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wegen der Hinaufsetzung der Altersgrenze noch nicht erfüllt ist. Dieser Personenkreis hätte zu gewärtigen trotz erheblich längerer Versicherungszeit durch mehrere Monate ge-gebenenfalls nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, nicht aber auf das höhere Übergangsgeld zu haben. Eine völlig unverständliche Ungleichbehandlung.

Auf das Problem, inwieweit die im vorliegenden Entwurf insbesondere aber im Gesetzes-vorhaben hinsichtlich in den Abänderungsentwürfen zu den Sozialversicherungsgesetzen vorgesehenen Maßnahmen mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz in Einklang zu bringen sind, wird sich der Österreichische Seniorenrat in seiner Stellungnahme zum letztgenannten Gesetzespaket äußern.

Wunschgemäß übermitteln wir die ggst. Stellungnahme schriftlich auch 25-fach an das Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege an die beiden angegebenen Adressen.

Landeshauptmann-Stv.a.D. Stefan Knafll
(Präsident)

Bundesminister a.D. Karl Blecha
(Präsident)